

Sportclub Halen 58 e. V.

Synopsis zur Änderung der Satzung

im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.03.2025

Alte Fassung vom 20.08.2021 (alt)	Vorschläge für die neue Fassung (neu)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4 – Allgemeine Grundsätze</p> <p>(3) Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger/-innen sowie Mitarbeiter/-innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger/-innen sowie Mitarbeiter/-innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventions- und Interventionsmaßnahmen, -projekte und -veranstaltungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 – Allgemeine Grundsätze</p> <p>(3) Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger/-innen sowie Mitarbeiter/-innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger/-innen sowie Mitarbeiter/-innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventions- und Interventionsmaßnahmen, -projekte und -veranstaltungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,2. die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,3. der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und4. die Benennung von Ansprechpersonen. <p>(6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 (Ergänzung): Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Sportvereinen vor sexualisierter Gewalt kommt eine zentrale Bedeutung zu. In § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW ist mittlerweile vorgesehen, dass die Träger von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe Schutzkonzepte zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt zu implementieren haben.</p> <p>Dies betrifft auch Sportvereine. Um einen effektiven Schutz sicherzustellen, sind alle Sportvereine, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorsehen, gehalten, ein solches Schutzkonzept einzuführen.</p> <p>§ 4 Abs. 6 (neu): Die Prinzipien einer guten Vereinsführung sollen verbindlich umgesetzt werden.</p>

Sportclub Halen 58 e. V.

Synopsis zur Änderung der Satzung

im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.03.2025

<p style="text-align: center;">§ 5 – Verbandsmitgliedschaften</p> <p style="text-align: center;"><i>nicht vorhanden</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 – Verbandsmitgliedschaften</p> <p>(4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Sportfachverbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenversammlung erforderlich ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand oder alternativ die jeweilige Abteilungsversammlung der Abteilung, die dem jeweiligen Verband angehört, die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.</p>	<p>§ 5 Abs. 4 (<i>neu</i>): Vereine sind i. d. R. in Dachverbänden organisiert.</p> <p>Handelt es sich bei Mitgliederversammlungen dieser Dachverbände um Delegiertenversammlungen, dann haben die Vereine als Mitglieder die Delegierten zu bestimmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 – Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. [...]</p> <p>(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter [...]</p> <p>(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 – Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. [...]</p> <p>(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform. [...]</p> <p>(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.</p> <p>(6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>	<p>§ 7 Abs. 2 (<i>neu</i>): Veränderung der Form zum Erwerb der Mitgliedschaft, um auch den Weg über E-Mail zu ermöglichen. „Textform“ schließt im juristischen Sinne Brief, E-Mail und Fax ein.</p> <p>§ 7 Abs. 3 (<i>Ergänzung</i>): Ergänzung der Textform – „Textform“ schließt im juristischen Sinne Brief, E-Mail und Fax ein.</p> <p>§ 7 Abs. 5 (<i>neu</i>): Aufteilung des Absatzes in zwei Absätze 5 und 6.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform (Brief, E-Mail, Fax) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31. März, 30. Juni, 30. September,</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31. März, 30. Juni, 30. September,</p>	<p>§ 8 Abs. 2 (<i>neu</i>): Veränderung zu Textform – „Textform“ schließt im juristischen Sinne Brief, E-Mail und Fax ein.</p>

Sportclub Halen 58 e. V.

Synopsis zur Änderung der Satzung

im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.03.2025

31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.	31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.	
<p style="text-align: center;">§ 9 – Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste</p> <p>(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p> <p>(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimalig schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren, Umlagen usw.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 – Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste</p> <p>(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in Textform mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p> <p>(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimalig schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren, Umlagen usw.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.</p>	<p>§ 9 Abs. 5 (<i>neu</i>): Veränderung zu Textform – „Textform“ schließt im juristischen Sinne Brief, E-Mail und Fax ein.</p> <p>§ 9 Abs. 7 (<i>neu</i>): Veränderung zu Textform – „Textform“ schließt im juristischen Sinne Brief, E-Mail und Fax ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 – Beiträge, Gebühren, Umlagen, Bankeinzug</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich abteilungsspezifische Beiträge, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und Umlagen erhoben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 – Beiträge, Gebühren, Umlagen, Bankeinzug</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich abteilungsspezifische Beiträge, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und Umlagen erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 (<i>Ergänzung</i>): Verallgemeinerung, dass für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge festgelegt werden dürfen.</p>

Sportclub Halen 58 e. V.

Synopsis zur Änderung der Satzung

im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.03.2025

<p>(2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Mitgliedsbeiträge, abteilungsspezifischer Beiträge, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in Textform (Brief, E-Mail, Fax) bekannt zu geben.</p> <p>(3) Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie bzw. Alleinerziehender mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.</p>	<p>(2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Mitgliedsbeiträge, abteilungsspezifischer Beiträge, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.</p> <p>(3) Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie bzw. Alleinerziehender mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.</p>	<p>§ 10 Abs. 2 (<i>neu</i>): Veränderung zu Textform – „Textform“ schließt im juristischen Sinne Brief, E-Mail und Fax ein; Klammerzusatz kann daher entfallen.</p> <p>§ 10 Abs. 3 (<i>alt</i>): Absatz kann durch Ergänzung des Satzes 3 in § 10 Abs. 1 (<i>neu</i>) gestrichen werden. Die folgenden Absätze werden in ihrer Nummerierung angepasst.</p>
<p>§ 11 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder</p> <p>(2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind damit von der Wahrnehmung ausgeschlossen.</p>	<p>§ 11 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder</p> <p>(2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind damit von der Wahrnehmung ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 (<i>Ergänzung</i>): Ergänzung der Teilnahmeberechtigung von gesetzlichen Vertretern minderjähriger Vereinsmitglieder an Mitgliederversammlungen.</p>
<p>§ 13 – Ordnungsgewalt des Vereins</p> <p>(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p>	<p>§ 13 – Ordnungsgewalt des Vereins</p> <p>(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in Textform mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p>	<p>§ 13 Abs. 6 (<i>neu</i>): Veränderung zu Textform – „Textform“ schließt im juristischen Sinne Brief, E-Mail und Fax ein.</p>

Sportclub Halen 58 e. V.

Synopse zur Änderung der Satzung
im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.03.2025

§ 15 – Ordentliche Mitgliederversammlung	§ 15 – Ordentliche Mitgliederversammlung	
<p>(7) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (Brief, E-Mail, Fax) und auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung per Schreiben gilt als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit Möglichkeiten zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.</p> <p>[...]</p> <p>(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll zudem folgende Feststellungen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Versammlungsort oder/und den Namen der Onlineplattform sowie Beginn und Ende der Mitgliederversammlung,2. den Namen der Versammlungsleitung,3. den Namen der Protokollführung,	<p>(7) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform und auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung per Schreiben gilt als zugegangen, wenn sie drei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit Möglichkeiten zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.</p> <p>[...]</p> <p>(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll zudem folgende Feststellungen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Versammlungsort oder/und den Namen der Onlineplattform sowie den Tag, den Beginn und das Ende der Mitgliederversammlung,2. den Namen der Versammlungsleitung,3. den Namen der Protokollführung,	<p>§ 15 Abs. 7 (<i>neu</i>): Veränderung zu Textform – „Textform“ schließt im juristischen Sinne Brief, E-Mail und Fax ein; Klammerzusatz kann daher entfallen.</p> <p>Berücksichtigung des neuen Postgesetzes ab 01.01.2025, das der Post für die Zustellung von Briefen drei statt bisher zwei Werktage einräumt.</p> <p>§ 15 Abs. 12 (<i>neu</i>): Ergänzung, dass im Protokoll zur Mitgliederversammlung auch der Tag angegeben werden muss.</p> <p>§ 15 Abs. 16 (<i>neu</i>): Veränderung zu Textform – „Textform“ schließt im juristischen Sinne Brief, E-Mail und Fax ein; Klammerzusatz kann daher entfallen.</p>

Sportclub Halen 58 e. V.

Synopse zur Änderung der Satzung
im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.03.2025

<p>4. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,</p> <p>5. die Zahl der erschienenen Mitglieder,</p> <p>6. die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,</p> <p>7. die Beschlüsse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung,</p> <p>8. die Beschlüsse sind wörtlich in Niederschrift unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse aufzunehmen.</p> <p>[...]</p> <p>(16) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe des Namens in Textform (Brief, E-Mail, Fax) Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei dem/der 1. Vorsitzenden einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>4. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,</p> <p>5. die Zahl der erschienenen Mitglieder,</p> <p>6. die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,</p> <p>7. die Beschlüsse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung,</p> <p>8. die Beschlüsse sind wörtlich in Niederschrift unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse aufzunehmen.</p> <p>[...]</p> <p>(16) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe des Namens in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei dem/der 1. Vorsitzenden einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.</p>	
<p>§ 18 – Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren</p> <p>(3) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens ist an den/die 1. Vorsitzende/-n, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, zu</p>	<p>§ 18 – Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren</p> <p>(3) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens ist an den/die 1. Vorsitzende/-n, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, zu</p>	<p>§ 18 Abs. 3 (<i>neu</i>): Veränderung zu Textform – „Textform“ schließt im juristischen Sinne Brief, E-Mail und</p>

Sportclub Halen 58 e. V.

Synopse zur Änderung der Satzung

im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.03.2025

<p>richten. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach einem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Umlaufverfahren durch Versand des Beschlussantrags und der weiteren Beschlussunterlagen in Textform (Brief, E-Mail, Fax) an alle Mitglieder einzuleiten.</p> <p>(4) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang an die Geschäftsadresse des Vereins maßgeblich. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform (Brief, E-Mail, Fax) ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.</p>	<p>richten. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach einem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Umlaufverfahren durch Versand des Beschlussantrags und der weiteren Beschlussunterlagen in Textform an alle Mitglieder einzuleiten.</p> <p>(4) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang an die Geschäftsadresse des Vereins maßgeblich. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.</p>	<p>Fax ein; Klammerzusatz kann daher entfallen.</p> <p>§ 18 Abs. 4 (<i>neu</i>): Veränderung zu Textform – „Textform“ schließt im juristischen Sinne Brief, E-Mail und Fax ein; Klammerzusatz kann daher entfallen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 – Gesamtvorstand</p> <p>(8) Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Aufrechterhaltung sowie die Planung, Durchführung und Auswertung des Trainings-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebs, von Maßnahmen, Projekten sowie Veranstaltungen,	<p style="text-align: center;">§ 20 – Gesamtvorstand</p> <p>(8) Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Aufrechterhaltung sowie die Planung, Durchführung und Auswertung des Trainings-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebs, von Maßnahmen, Projekten sowie Veranstaltungen,	<p>§ 20 Abs. 8 S. 3 (<i>Ergänzung</i>): Gesamtvorstand als zuständiges Organ, ein Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt (vgl. § 4 Abs. 3) zu erlassen. Die folgenden</p>

Sportclub Halen 58 e. V.

Synopsis zur Änderung der Satzung

im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.03.2025

<ol style="list-style-type: none">2. die Beschlussfassung über die Vergütung der Tätigkeit der Vereins- und Organämter,3. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,4. der Austausch, die Beratung, die Meinungsbildung und die Themenfindung,5. die Information, der Kontakt und die Kommunikation,6. die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei seinen Tätigkeiten.	<ol style="list-style-type: none">2. die Beschlussfassung über die Vergütung der Tätigkeit der Vereins- und Organämter,3. der Erlass eines Konzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt gemäß § 4 Abs. 3,4. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,5. der Austausch, die Beratung, die Meinungsbildung und die Themenfindung,6. die Information, der Kontakt und die Kommunikation,7. die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei seinen Tätigkeiten.	Sätze werden in ihrer Nummerierung angepasst.
<p style="text-align: center;">§ 32 – Gültigkeit dieser Satzung</p> <p>(1) Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 20. August 2021 geändert und neugefasst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 – Gültigkeit dieser Satzung</p> <p>(1) Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 7. März 2025 geändert und neugefasst.</p>	§ 32 Abs. 1 (neu): Änderung des Beschlusdatums über die Satzungsänderung.